

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen an die LORYMA GmbH (im Nachfolgenden LORYMA genannt)

Version 1.0
Stand 4/2023

§ 1 Allgemeines

(1) Für Bestellungen von Lieferungen und Leistungen gelten die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Der Auftragnehmer erklärt sich durch widerspruchsfreie Entgegennahme dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen mit deren ausschließlicher Geltung für die jeweilige Bestellung sowie für etwaige Folgegeschäfte einverstanden.

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur insoweit, als LORYMA ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

(3) Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern.

§ 2 Bestellung und Preise

(1) Der Vertrag kommt durch die Übersendung der Bestellung durch LORYMA auf Grundlage eines rechtsverbindlichen Angebots des Auftragnehmers zustande. Nach Eingang der Bestellung lässt der Auftragnehmer LORYMA eine Auftragsbestätigung zukommen.

(2) Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise DDP Lieferanschrift gem. Incoterms 2020 einschließlich Verpackung, aber ohne Umsatzsteuer. Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend.

§ 3 Liefer-/Leistungsfristen

(1) Die vereinbarten Liefer-/Leistungsfristen und -termine sind verbindlich und stellen eine wesentliche Vertragspflicht des Auftragnehmers dar. Eine Vereinbarung neuer Liefer-/Leistungsfristen kann nur durch schriftliche Vereinbarung erfolgen.

(2) Im Falle des Liefer-/Leistungsverzuges stehen LORYMA die gesetzlichen Ansprüche zu. Zudem hat LORYMA das Recht, einen pauschalisierten Verzugschaden in Höhe von 0,5% des Netto-Bestellwertes pro angefangener Woche, höchstens 5% des Netto-Bestellwertes zu verlangen. LORYMA hat das Recht nachzuweisen, dass ein höherer Schaden entstanden ist und diesen unter Anrechnung der Pauschale geltend zu machen. Dem Auftragnehmer steht das Recht zu, nachzuweisen, dass infolge des Verzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 4 Lieferung und Gefahrübergang

(1) Der Liefer-/Leistungsumfang ergibt sich aus der Bestellung. Die Lieferungen müssen die im Einzelfall üblichen Dokumente, z.B. Montage-, Gebrauchs-, Pflegeanleitung, Entsorgungshinweise etc. enthalten. Soweit im Einzelfall nicht anderes geregelt ist, ist die Lieferung DDP Lieferanschrift gem. Incoterms 2020 vereinbart.

(2) Erst durch die Annahme der Ware am angegebenen Bestimmungsort geht die Gefahr auf LORYMA über.

§ 5 Rechnung und Dokumentation

(1) Die Rechnungen sind im Anschluss an die Lieferung/Leistung separat an die Rechnungsabteilung LORYMA GmbH, Am Falltor 3, 64673 Zwingenberg zu schicken.

(2) Den Lieferungen sind Lieferscheine und Packzettel beizufügen. Diese Dokumente müssen enthalten: Nummer der Bestellung, Menge und Mengengewicht, Brutto- Netto- und ggf. Berechnungsgewicht, Artikelbezeichnung, Restmenge bei Teillieferung.

§ 6 Zahlung

(1) Die Zahlung erfolgt erst nach Abnahme der vollständigen mangelfreien Lieferung/Leistung und nach Eingang der Rechnung. LORYMA wird bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ein Skonto von 3% gewährt. Innerhalb von 30 Tagen erfolgt die Zahlung netto, ohne jeden Abzug.

(2) Die Abtretung der Forderung des Auftragnehmers bedarf der schriftlichen Zustimmung von LORYMA, die nicht unbillig verweigert werden wird. § 354a HGB bleibt unberührt. Zahlungen erfolgen in diesem Fall ausschließlich an den Auftragnehmer.

§ 7 Gewährleistung, Garantie, Rückpflicht, Mängelrechte

(1) Der Lieferant gewährleistet, dass die Ware bei Gefahrübergang frei von Sachmängeln i.S.d. § 434 BGB ist.

(2) Zusätzlich zu den in § 434 Abs. 3 BGB normierten objektiven Anforderungen muss die Ware sowie ihre Bestandteile:

- dem aktuellen Stand der Technik entsprechen;
- marktübliche Qualität aufweisen;
- den europäischen und deutschen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen entsprechen, insbesondere der Verordnung (EG)

Nr. 178/2002 (Lebensmittelbasisverordnung) sowie dem LFGB, soweit die Ware des Lieferanten ein Lebensmittel bzw. für die Herstellung, Behandlung sowie Inverkehrbringen von Lebensmitteln vorgesehen ist; sowie

d. im Rahmen ihrer Herstellung und Lieferung den marktüblichen Nachhaltigkeitsanforderungen genügen.

(3) Die Gewährleistung umfasst sämtliche tatsächlichen und rechtlichen Beziehungen der Ware zur Umwelt, die nach der Verkehrsauffassung Einfluss auf die Wertschätzung der Ware haben.

(4) Der Auftragnehmer übernimmt neben der gesetzlichen Gewährleistung die Garantie, dass die Lieferung/Leistung der Spezifikation in der Bestellung von LORYMA entspricht.

(5) Die Untersuchungs- und Rügefrist (§§ 377 Abs. 1 HGB) für bei der Lieferung offen zu Tage tretende Mängel beträgt zwei Wochen ab Eingang der Ware bei LORYMA. Kann ein Mangel erst durch eine besondere Untersuchung oder Erprobung festgestellt werden oder handelt es sich um einen anderen versteckten Mangel, beträgt die Frist zwei Wochen ab Entdeckung des Mangels.

(6) Bei mangelhafter Ware wird dem Auftragnehmer Gelegenheit zur Nacherfüllung gegeben. Das Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Nachlieferung steht in jedem Fall LORYMA zu. Die Nacherfüllung gilt nach dem erfolglosen ersten Versuch als fehlgeschlagen.

(7) Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte von LORYMA wegen Mängeln der Lieferungen/Leistungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt drei Jahre ab Lieferung. Längere gesetzliche Verjährungsfristen (insbesondere nach §§ 478, 479 BGB) bleiben ebenso unberührt wie die Vorschriften über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen.

§ 8 Schutzrechte

Der Auftragnehmer haftet dafür, dass durch seine Lieferung und ihre bestimmungsgemäße Verwertung durch LORYMA keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt LORYMA und ihren Abnehmer von allen Ansprüchen aus der behaupteten Verletzung solcher Schutzrechte frei. Die Freistellung gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die gelieferte Waren nach von LORYMA übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben hergestellt hat und keine Kenntnis darüber hat, und im Zusammenhang mit den von ihm hergestellten Erzeugnissen keine Kenntnis darüber haben kann, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

§ 9 Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

(1) Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, LORYMA insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) In diesem Rahmen ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von LORYMA durchgeführten Rückrufaktion ergeben, soweit die Aufwendungen nicht aus den §§ 830, 840 BGB i.V.m. §§ 426, 254 BGB von LORYMA mitzutragen sind. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird LORYMA den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen LORYMA weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 10 Eigentumsrechte und Geheimhaltung

(1) Muster und Zeichnungen etc. welche dem Auftragnehmer zur Erstellung seines Angebots und der Herstellung der bestellten Produkte überlassen wurden, bleiben im Eigentum von LORYMA und sind bei Wegfall des Bedarfs unaufgefordert an LORYMA zurückzugeben. Jede Verwendung, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Bestellung steht, ist unzulässig.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, kaufmännische und technische Informationen von LORYMA, die ihm durch die Geschäftsbeziehung zu LORYMA bekannt werden, geheim zu halten. Dies gilt nicht

für Informationen, die (i) allgemein bekannt sind oder ohne Verschulden des Auftragnehmers bekannt werden, (ii) ihm von dritter Seite, die nicht zur Vertraulichkeit verpflichtet war, überlassen wurde, (iii) vom Auftragnehmer aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Anweisung offenbart werden müssen. Etwaige Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Im Falle der Verletzung der Geheimhaltungspflicht hat LORYMA das Recht, einen pauschalisierten Schadenersatzanspruch in Höhe von 5% des Auftragswertes zu verlangen. LORYMA hat das Recht nachzuweisen, dass ein höherer Schaden entstanden ist und diesen unter Anrechnung der Pauschale geltend zu machen. Dem Auftragnehmer steht das Recht zu, nachzuweisen, dass infolge des Verzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 11 Höhere Gewalt

(1) Ereignisse höherer Gewalt sowie unvorhersehbare und unvermeidbare Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen, Streiks, Aussperrung oder Betriebsstörung auf Seiten der Vertragsparteien suspendieren die Vertragspflichten der Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung. Gleiches gilt, wenn die Kunden von LORYMA, für die die Lieferung bestimmt ist oder Sublieferanten des Auftragnehmers von derartigen Ereignissen betroffen sind, dies für die Vertragsparteien unvorhersehbar und unvermeidbar war und der Verkauf an andere Kunden oder die Beauftragung anderer Sublieferanten unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist.

(2) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich hierüber zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

§ 12 Vertragssprache

Bei internationalen Verträgen ist die Vertragssprache Englisch. Dies gilt in diesen Fällen auch für sämtliche Geschäftskorrespondenz.

§ 13 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

(1) Erfüllungsort für alle Lieferungen ist die vereinbarte Liefer-/Leistungsanschrift.

(2) Alleiniger Gerichtsstand bei allen sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten ist Zwingenberg.

(3) Für die Rechtsbeziehungen der Parteien gilt deutsches Recht ohne die Verweisungsnormen des Internationalen Privatrecht und unter Einschluss des UN-Kaufrechts.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und auch nicht die Gültigkeit des Vertrages.